

Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems (IDW PS 340 n.F. (01.2022))

Stand: 10.01.2022¹

1.	Vorbemerkungen.....	2
2.	Definitionen	3
3.	Die Maßnahmen nach § 91 Abs. 2 AktG als Prüfungsgegenstand	4
3.1.	Bestandsgefährdende Entwicklungen	4
3.2.	Grundelemente der Maßnahmen nach § 91 Abs. 2 AktG	4
3.2.1.	Risikokultur	4
3.2.2.	Ziele der Maßnahmen.....	4
3.2.3.	Organisation der Maßnahmen	5
3.2.4.	Risikoidentifikation	5
3.2.5.	Risikobewertung	5
3.2.6.	Risikosteuerung	5
3.2.7.	Risikokommunikation.....	6
3.2.8.	Überwachung und Verbesserung.....	6
3.3.	Dokumentation des Risikofrüherkennungssystems	6
3.4.	Ausgestaltung der Maßnahmen nach § 91 Abs. 2 AktG bei Konzernen	6
4.	Die Prüfung der Maßnahmen nach § 91 Abs. 2 AktG im Rahmen der Abschlussprüfung.....	7
4.1.	Prüfungsumfang und Auftragsannahme	7
4.2.	Prüfungsplanung	8
4.2.1.	Gewinnung eines Verständnisses von dem Unternehmen und dessen Umfeld einschließlich der Maßnahmen nach § 91 Abs. 2 AktG im Rahmen der Jahresabschlussprüfung	8
4.2.2.	Risikobeurteilung in Bezug auf die Maßnahmen nach § 91 Abs. 2 AktG ...	9
4.3.	Prüfungsdurchführung.....	10
4.3.1.	Beurteilung der Eignung der Maßnahmen nach § 91 Abs. 2 AktG	10
4.3.2.	Prüfung der Einhaltung der Maßnahmen	11
4.4.	Prüfung der Maßnahmen nach § 91 Abs. 2 AktG im Konzern	11
4.5.	Berichterstattung	11
5.	Anwendungshinweise und Erläuterungen.....	13

¹ Vorbereitet vom Arbeitskreis „Prüfungsfragen und betriebswirtschaftliche Fragen zu Governance, Risk und Compliance (GRC). Verabschiedet vom Hauptfachausschuss (HFA) am 27.05.2020. Redaktionelle Änderungen aufgrund der Anpassung an die neuen, vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (vgl. ISA [DE] 200, Anlage D.1) am 10.01.2022.